

Änderungsvereinbarung

zum

**Vertrag gem. § 34 Abs. 3 SGB VII
zwischen**

**der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV), Berlin,
dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-SpV),
Kassel,**

**[ab 1.01.2013: Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
(SVLFG)]**

einerseits und

**der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin,
andererseits**

**über die Durchführung der Heilbehandlung, die Vergütung der Ärzte sowie die
Art und Weise der Abrechnung der ärztlichen Leistungen**

(Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger)

gültig ab 1. Januar 2011

**zuletzt geändert durch Änderungsvereinbarung
zum 01.10.2015; Stand: 01.01.2016**

Die Vertragspartner vereinbaren die folgenden Vertragsänderungen:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ärzte“ die Wörter „sowie Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ eingefügt.
In Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils nach den Wörtern „den Ärzten“ die Wörter „und den Psychotherapeuten“ eingefügt.
2. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „zur“ das Wort „ambulanten“ eingefügt.
3. In § 27 wird folgender Abs. 1a eingefügt:
„Ist nach Beurteilung des Durchgangsarztes eine stationäre Behandlung erforderlich, überweist er den Unfallverletzten unverzüglich an einen Durchgangsarzt, der an einem von den Landesverbänden der DGUV an den besonderen Heilverfahren (stationäres Durchgangsarztverfahren, Verletzungsartenverfahren oder Schwerstverletzungsartenverfahren) beteiligten Krankenhaus tätig ist. Die Regelungen des § 37 Abs. 1 bleiben unberührt.“
In Abs. 3 wird hinter der Bezeichnung „Abs. 1“ ein Komma und danach „1a“ eingefügt.
4. Im Anhang 3 wird der abgedruckte § 201 Abs. 1 SGB VII durch die ab 17.11.2016 gültige neue Fassung ersetzt (Anlage).
5. Die Änderungen treten am 1.01.2017 in Kraft und werden veröffentlicht.

Berlin/Kassel, den 29.11.2016

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R

Anhang 3 (Datenschutz)

zum Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger in der ab 1. Januar 2011 gültigen Fassung

Auszug aus dem SGB VII - Datenschutz

§ 201 Datenerhebung und Datenverarbeitung durch Ärzte und Psychotherapeuten in der ab 17.11.2016 gültigen Fassung

- (1) Ärzte und Zahnärzte sowie Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die nach einem Versicherungsfall an einer Heilbehandlung nach § 34 beteiligt sind, erheben, speichern und übermitteln an die Unfallversicherungsträger Daten über die Behandlung und den Zustand des Versicherten sowie andere personenbezogene Daten, soweit dies für Zwecke der Heilbehandlung und die Erbringung sonstiger Leistungen einschließlich Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen und Abrechnung der Leistungen erforderlich ist. Ferner erheben, speichern und übermitteln sie die Daten, die für ihre Entscheidung, eine Heilbehandlung nach § 34 durchzuführen, maßgeblich waren. Der Versicherte kann vom Unfallversicherungsträger verlangen, über die von den Ärzten und Psychotherapeuten übermittelten Daten unterrichtet zu werden. § 25 Abs. 2 SGB X gilt entsprechend. Der Versicherte ist von den Ärzten und Psychotherapeuten über den Erhebungszweck, ihre Auskunftspflicht nach den Sätzen 1 und 2 sowie über sein Recht nach Satz 3 zu unterrichten.
- (2) Soweit die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen und die Krankenkassen Daten nach Absatz 1 zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, dürfen die Daten auch an sie übermittelt werden.

§ 203 Auskunftspflicht von Ärzten

- (1) Ärzte und Zahnärzte, die nicht an einer Heilbehandlung nach § 34 beteiligt sind, sind verpflichtet, dem Unfallversicherungsträger auf Verlangen Auskunft über die Behandlung, den Zustand sowie über Erkrankungen und frühere Erkrankungen des Versicherten zu erteilen, soweit dies für die Heilbehandlung und die Erbringung sonstiger Leistungen erforderlich ist. Der Unfallversicherungsträger soll Auskunftsverlangen zur Feststellung des Versicherungsfalls auf solche Erkrankungen oder auf solche Bereiche von Erkrankungen beschränken, die mit dem Versicherungsfall in einem ursächlichen Zusammenhang stehen können. § 98 Abs. 2 Satz 2 SGB X gilt entsprechend.
- (2) Die Unfallversicherungsträger haben den Versicherten auf ein Auskunftsverlangen nach Absatz 1 sowie auf das Recht, auf Verlangen über die von den Ärzten übermittelten Daten unterrichtet zu werden, rechtzeitig hinzuweisen.
§ 25 Abs. 2 SGB X gilt entsprechend.